

Schulpflege

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 66

Postfach
bildung@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.schule-bubikon.ch



Benützungsglement für die Sekundärnutzung von Räumlichkeiten und Aussensportplätzen auf dem Gemeindegebiet Bubikon inklusive Mieten Kommunalen Einrichtungen

Erlassen durch die Schulpflege am: 27.09.2022

Von der Schulpflege Bubikon mit Beschluss-Nr. 2022-138 vom 27.09.2022 in
Kraft gesetzt per: 01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Grundsatz	3
3. Allgemeine Richtlinien.....	3
4. Allgemeine Nutzungsbestimmungen	4
4.1. Verhalten und Ordnung.....	4
4.2. Versicherung.....	4
4.3. Vertragsabschluss / Verantwortliche Person	4
4.4. Parkplätze	4
4.5. Mitbringen von Tieren.....	4
4.6. Rauchen.....	4
4.7. Alkohol.....	5
4.8. Abnahme / Übergabe	5
4.9. Aussensportplätze	5
5. Priorisierung zur Vergabe der Räumlichkeiten	6
5.1. Erste Priorität (gesetzlicher Leistungsauftrag)	6
5.2. Zweite Priorität.....	6
5.3. Dritte Priorität	6
5.4. Vierte Priorität.....	6
6. Jahresbewilligungen (exkl. Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude)	6
7. Raumreservierungen (exkl. Jahresbewilligungen).....	7
8. Vermietung / Benützung während der Schulferien	7
9. Raumreservierungen für Drittpersonen durch Einheimische	8
10. Mieten Kommunaler Einrichtungen	9
11. Inkrafttreten	12

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Sekundärnutzung der folgenden Räumlichkeiten und Sportplätze auf dem Gemeindegebiet Bubikon:

- Doppelturnhalle und Aussensportplätze, Wolfhausen
- Turnhalle und Aussensportplätze Bergli, Bubikon
- Turnhalle und Aussensportplätze Spycherwise, Bubikon
- Hallenbad, Bubikon
- Mehrzweckraum Spycherwise, Bubikon
- Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude, Bubikon
- Singsaal Mittlistberg, Bubikon
- Singsaal Fosberg, Wolfhausen
- Geissbergsaal, Wolfhausen

2. Grundsatz

Die Singsäle, das Hallenbad, die Turn- und Mehrzweckhallen sowie deren Aussensportplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht.

Die Gemeinde Bubikon kann Nutzungsbewilligungen ausserhalb der Unterrichtszeiten für Vereine, Parteien, die Landeskirchen und andere Organisationen sowie für Privatpersonen erteilen.

Die Turnhallen werden vorrangig den einheimischen Vereinen im Rahmen von Schuljahresbewilligungen zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeine Richtlinien

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen, diskriminieren oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, sind nicht zugelassen.

Die Vermietungszeiten und -tarife sind im Anhang Punkt 11 Mieten Kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Bubikon, geregelt.

Für sämtliche Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Feuerpolizei der Gemeinde Bubikon.

Weitere Bedingungen zu den einzelnen Liegenschaften sind in deren Benützungsvertrag enthalten.

4. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

4.1. Verhalten und Ordnung

Grundsätzlich haben sich alle Nutzerinnen bzw. Nutzer so zu verhalten, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. Die Nutzerinnen bzw. Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Den Anordnungen den Angestellten der Gemeinde Bubikon sowie ggf. der jeweiligen Spielleiterinnen bzw. Spielleiter ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten "Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

4.2. Versicherung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich der verantwortlichen Person gemäss Benützungsvertrag zu melden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Benutzerinnen bzw. des Benützers.

4.3. Vertragsabschluss / Verantwortliche Person

Benützungsverträge werden ausschliesslich mit volljährigen Personen abgeschlossen. Diese Person ist Ansprechpartner der Gemeinde Bubikon. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln im Vertrag sowie für die Einhaltung der Vorgaben in diesem Reglement.

Die Benützung durch Minderjährige ist nur in Begleitung einer verantwortlichen, volljährigen Person erlaubt.

4.4. Parkplätze

Die Zahl der Parkplätze bei den Anlagen ist begrenzt. Das Parkieren auf den Grünflächen und auf dem roten Platz ist untersagt.

4.5. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist in sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf allen Aussensportanlagen verboten.

4.6. Rauchen

Das Rauchen auf den Schularealen sowie in den Räumlichkeiten und auf den Aussensportanlagen ist strengstens untersagt.

4.7. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist auf den Aussensportanlagen in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Räumen untersagt (ausgenommen bewilligte Anlässe durch die Gemeinde Bubikon).

4.8. Abnahme / Übergabe

Die Räumlichkeiten werden den Benutzerinnen bzw. Benutzer in gereinigtem Zustand übergeben und müssen gereinigt abgegeben werden. Nachreinigungen werden den Benutzerinnen und Benutzer in Rechnung gestellt.

4.9. Aussensportplätze

Die Aussensportplätze gehören zum öffentlichen Raum der Gemeinde Bubikon und werden nicht vermietet. Die Anweisungen / Hinweistafeln der Gemeinde Bubikon sind zu beachten.

Wird ein Aussensportplatz durch einen Verein benützt, ist die Leitung des Anlasses für die dessen Hinterlassung in tadellosem Zustand verantwortlich (Geräte weggeräumt, kein herumliegender Abfall usw.).

Die Benützung der Garderoben und Duschen der Turnhallen ist bei der ausschliesslichen Benutzung der Aussensportanlagen nicht erlaubt. Diese sind den Vereinen, welche die Turnhalle reserviert haben, vorbehalten.

Allgemeines (für alle Aussensportplätze gültig)

Es stehen folgende Aussensportplätze zur Verfügung:

- Bergli
- Spycherwise
- Geissberg

Sollte auf Grund der Wetterbedingung oder infolge eines technischen Mangels ein Platz gesperrt werden, entfällt der Nutzungsanspruch.

Nach jeder Nutzung sind sämtliche Geräte, Tore und der Abfall vom Platz zu entfernen.

Die verantwortliche Person macht am Schluss einen Rundgang zur Kontrolle und trägt die Verantwortung.

5. Priorisierung zur Vergabe der Räumlichkeiten

5.1. Erste Priorität (gesetzlicher Leistungsauftrag)

Gemeinde, Schule, Feuerwehr

Bei Terminkollision > Benützung gemäss Absprache mit der Abteilung Liegenschaften.

5.2. Zweite Priorität

Einheimische Vereine und andere Institutionen (Jahresbewilligungen)

Ortsansässige Privatpersonen und Firmen (Tagesbewilligungen)

Ortsansässige Politische Parteien und Kirchen

5.3. Dritte Priorität

Auswärtige Vereine

Auswärtige Privatpersonen, Firmen und Kirchen

5.4. Vierte Priorität

Kommerzielle Nutzung (unabhängig davon, ob in der Gemeinde wohnhaft oder der Geschäftsbetrieb in der Gemeinde bewirtschaftet wird.)

Bei Unklarheiten resp. Uneinigkeit entscheidet die Liegenschaftenverwaltung.

6. Jahresbewilligungen (exkl. Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude)

Für die regelmässige und jährlich wiederkehrende Benützung verschiedener Räumlichkeiten durch Vereine und andere Institutionen gilt die Bewilligung für ein Schuljahr (August bis Juli). Die Belegungsgesuche müssen jeweils bis Ende Mai bei der Abteilung Liegenschaften eintreffen. Diese Gesuche werden prioritär behandelt.

Über erstmalige, neue Jahresbewilligungen entscheidet die Abteilung Liegenschaften und informiert die betroffenen Stellen (SPF und Vorsteher Liegenschaften).

7. Raumreservierungen (exkl. Jahresbewilligungen)

Raumreservierungen für den Geissbergsaal, den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude sowie für den Singsaal Mittlistberg können online auf der Homepage der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch reserviert werden. Das Iken «Raum-Reservation» auf der Homepage führt direkt zur Raumreservationstool.

Vermietungen der übrigen Räumlichkeiten werden auf direkte Anfrage durch die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Bubikon getätigt.

Bei Stornierungen der Raumreservation bis 30 Tage vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif erhoben.

Alle Reservierungen müssen eine Woche vor dem Anlass von der Abteilung Liegenschaften bestätigt und bewilligt und von den Benutzerinnen bzw. Benutzer unterzeichnet sein.

Kommerzielle Nutzung: Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei der Gemeinde Bubikon Abteilung Sicherheit einzuholen.

8. Vermietung / Benützung während der Schulferien

Die Turnhallen und das Hallenbad bleiben während den Schulferien geschlossen. Der Ferienplan der Schule Bubikon gilt als verbindlich.

Begründete Gesuche der Vereine zur Benützung der Turnhallen während den Schulferien müssen bei der Abteilung Liegenschaften frühzeitig eingereicht werden (z.B. Vorbereitung auf spezielle Anlässe). Da in den Ferien Unterhalt und Reinigungen der Turnhallen erfolgt, stehen diese nicht die ganzen Ferienzeiten zur Verfügung. Reinigung und Unterhalt hat in jedem Fall Vorrang.

Das Hallenbad bleibt in jedem Fall geschlossen.

9. Raumreservierungen für Drittpersonen durch Einheimische

Für Raumreservierungen, welche durch einheimische Personen oder Organisationen für auswärtige Dritte getätigt werden, gilt der Tarif für „Auswärtige“.

10. Mieten Kommunalen Einrichtungen

Hallenbad									
	Hallenbad	Organisationen und Firmen (kommerzielle Nutzung) Pro Stunde					CHF	100.00	
Geissbergsaal									
	Geissbergsaal	inkl. Bühne, Musikanlage, Beamer und Foyer							
		Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
	Mo - Do 8:00 - 17:30	300.00	425.00	300.00	gratis	425.00	300.00	425.00	
	Mo - Do 18:00 - 24:00	550.00	800.00	300.00	gratis	800.00	300.00	800.00	
	Fr 14:00 - So 16:30	850.00	1'250.00	850.00	gratis	1'250.00	850.00	1'250.00	
	Küche zusätzlich	150.00	250.00	150.00	gratis	250.00	150.00	250.00	
	Konzertflügel ungestimmt zusätzlich	150.00	150.00	150.00	gratis	150.00	150.00	150.00	
Singsaal Mittlistberg									
	Singsaal Mittlistberg								
		Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen alles inklusive	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
	Sa 11:00 - So 02:00	350.00	500.00	350.00	gratis	500.00	350.00	500.00	
	1 Abend pro Woche im Jahr	400.00	500.00	400.00	gratis	500.00	400.00	500.00	
	Hochzeitsapéro Sa 11:00 – So 02:00	Reservation Anzahlung CHF 100.00		Restzahlung bei Durchführung Einheimische CHF 250.00		Restzahlung bei Durchführung Auswärtige CHF 400.00			

Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude								
	Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude inkl. Beamer							
	Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei-anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
Mo - Do 8:00 - 17:30	350.00	500.00	350.00	gratis	500.00	350.00	500.00	
Mo - Do 18:00 - 24:00	350.00	500.00	350.00	gratis	500.00	350.00	500.00	
Fr 14:00 - So 16:30	350.00	500.00	350.00	gratis	500.00	350.00	500.00	
Hochzeitsapéro Sa 11:00 – So 02:00	Reservation Anzahlung CHF 100.00		Restzahlung bei Durchführung Einheimische CHF 250.00		Restzahlung bei Durchführung Auswärtige CHF 400.00			
Mehrzweckhalle Spycherwiese								
	Mehrzweckhalle Spycherwiese							
	Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei-anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
	alles inklusive							
1 Abend pro Woche im Jahr	-	-	-	gratis	500.00	-	-	
Samstag oder Sonntag – Nachmittag von 13:00 – 18:00 Uhr	100.00	150.00	-	gratis	150.00	-	-	
Hochzeitsapéro Sa 11:00 – So 18:00	Reservation Anzahlung CHF 100.00		Restzahlung bei Durchführung Einheimische CHF 250.00		Restzahlung bei Durchführung Auswärtige CHF 400.00			

Singsaal Fosberg								
	Singsaal Fosberg							
	Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen alles inklusive	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
Sa 11:00 – So 02:00	350.00	500.00	350.00	gratis	500.00	350.00	500.00	
1 Abend pro Woche im Jahr	400.00	500.00	400.00	gratis	500.00	400.00	500.00	
Doppeltturnhalle Wolfhausen								
	Doppeltturnhalle Wolfhausen							
	Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
1 Abend pro Woche Montag -Freitag im Jahr pro Halle	-	-	-	gratis	500.00	-	-	
Turnhalle Bergli								
	Turnhalle Bergli							
	Privatanlässe von einheimischen Personen / Firmen	Privatanlässe von auswärtigen Personen / Firmen	Landeskirchen	Vereinsanlässe einheimische Vereine	Vereinsanlässe auswärtige Vereine	Partei anlässe Politische Parteien Bubikon Wolfhausen	Übrige Anlässe kommerzielle Nutzung	
1 Abend pro Woche im Jahr	-	-	-	gratis	-	-	-	

Allgemein				
	Benützung	Für einheimische Parteien sowie für die Landeskirchen ist ein Anlass pro Jahr gratis.		gratis
	Stornierungen	Bei Stornierung der Reservation bis 30 Tage vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung verlangt.	CHF	100.00

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 27. September 2022 in Kraft. Das Benützungsreglement mit dem Beschluss wird an den Gemeinderat überwiesen und gilt als Ergänzung zum Vereinsförderungsreglement.

Sämtliche Änderungen zu diesem Benützungsreglement sind von der Schulpflege zu genehmigen.